zu 8.4 Mitteilung zur Anregung der Stadträtin Frau Müller zur Überprüfung der Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende als Integrationsmaßnahme

Frau Müller regte an, nochmals über die Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende nachzudenken und zu hinterfragen, ob diese tatsächlich als Integrationsmaßnahme geeignet sind. Sie bezeichnete die Maßnahme als falsch und kritisierte, Menschen per Zwang und Sanktionsandrohung in Arbeit zu bringen. Sie bezeichnete die Entlohnung von 80 Cent pro Stunde als unwürdig. Sie kritisierte, dass die Maßnahme als Integrationsmaßnahme dargestellt wird, durch die Menschen angeblich Sprache erlernen und Gemeinschaft erleben. Sie regte an, nochmals zu prüfen, ob die Maßnahme tatsächlich integrativ ist.

Herr Oberbürgermeister Dr. Vogt sagte, dass die Stadt mit den Arbeitsgelegenheiten geltendes Recht umsetzt. Grundlage ist § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes, das seit 1993 besteht. Die Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde ist in § 5 Absatz 2 gesetzlich festgelegt und wird vom Bund vorgegeben. Er bezog sich auf das Thema Verpflichtung und erläuterte, dass der Begriff „verpflichtet“ auch im Gesetz verwendet wird. Danach sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Er betonte, dass die Einführung der Arbeitsgelegenheiten nicht kurzfristig erfolgt ist, sondern über mehrere Monate geprüft und auch Erfahrungen anderer Kommunen betrachtet wurden. Als Beispiele nannte er die Stadt Karlsruhe sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz, wo sich gezeigt hat, dass die Maßnahmen einen Nutzen haben.

Herr Heym sagte, dass die Stadtverwaltung an ihrem Vorhaben konsequent festhalten und der Darstellung entgegentreten sollte, dass durch die Arbeitsgelegenheiten Menschen diskriminiert werden oder ihnen etwas Unzumutbares abverlangt wird. Er verwies darauf, dass Asylsuchende in Deutschland Leistungen wie Unterkunft, Kleidung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Schulbildung für ihre Kinder erhalten. Er verwies auf das zusätzliche Taschengeld und darauf, dass nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass Menschen im Niedriglohnbereich Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Er sagte, dass es schwer vermittelbar ist, eine Arbeitsgelegenheit als Integrationsleistung und Beitrag zur aufnehmenden Gesellschaft als Zumutung darzustellen. Er regte an, solchen Darstellungen, wonach die Maßnahme rassistisch oder unzumutbar ist, wirksam entgegenzutreten, damit sie sich nicht verfestigten.

Herr Ferdinand Raabe regte an, dass auch von Seiten des Oberbürgermeisters solche Dinge künftig nicht mehr im Stadtrat breitgetreten werden sollten, da nun von beiden Seiten vieles in den Raum gestellt wurde. Er verwies darauf, dass es zur Frage, ob die Maßnahmen tatsächlich etwas bringen, Studien der Bundesagentur für Arbeit gibt, die zu dem Ergebnis kommen, dass dies nicht der Fall ist. Es gibt Gerichte, die die Rechtmäßigkeit der Entlohnung von 80 Cent als nicht rechtens bewerteten. Weiterhin verwies er auf Anfragen in Halle (Saale) zur Freiwilligkeit, wo die Verwaltung deutlich gemacht hat, dass freiwillige Angebote gut angenommen wurden. Daher gibt es keinen Anlass, die Maßnahmen verpflichtend zu machen. Er sagte, dass die Stadt dadurch kein Geld sparen kann, da keine Leistungen übernommen werden dürfen, die ansonsten der freie Markt erbringt. Er regte an, das Thema in den zuständigen Ausschuss mitzunehmen und dort in aller Ausführlichkeit vernünftig zu debattieren.

Frau Müller regte an, sich vor der weiteren Beratung im Hauptausschuss nochmals mit einschlägigen Gerichtsurteilen zu befassen. Sie verwies auf ein Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe, in dem einem Asylsuchenden, der gegen eine Leistungskürzung geklagt hat, Recht gegeben und die Kürzung als unzulässige Minderung des Existenzminimums bewertet wurde.